

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Patrick Baumeister	pb@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	23.10.2015

BK3-13/033

Überprüfungsverfahren durch die Telekom Deutschland GmbH vorgelegten Standardangebots gemäß § 23 TKG bezüglich ergänzter Regelungen der PSTN-Zusammenschaltung als auch hinsichtlich der IP-Zusammenschaltung

2. Teilentscheidung (Konsultationsentwurf)

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer hat die überarbeitete Fassung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH („TDG“) geprüft und im Rahmen der nun veröffentlichten zweiten Teilentscheidung vielfältige Anpassungen und Änderungen vorgenommen.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. („VATM“) bedankt sich für die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und führt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt aus:

I. Einleitung

Aus Sicht des VATM ist ausdrücklich zu begrüßen, dass sich die Beschlusskammer sowohl in der ersten als auch in der zweiten Teilentscheidung mit den zahlreichen Bedenken der Unternehmen eingehend auseinandersetzt und in vielen Fällen der TDG eine angemessene Ausgestaltung des Standardvertrags vorgegeben hat.

Richtig und notwendig war auch die Entscheidung der Betroffenen nach Einwirkung durch die Beschlusskammer die von ihr vorgenommenen Anpassungen und Ergänzungen zur Migration – insbesondere durch Einbringung ihres Migrationsplans – zurückzunehmen.

Wichtig wäre nun, wenn die Betroffene als nächsten Schritt den anstehenden Technologiewandel von PSTN/ISDN auf IP gemeinsam mit den Wettbewerbern im Rahmen einer multilateralen Verhandlungsrunde diskutiert und gemeinsam ausarbeitet. Der Migrationsprozess liegt sowohl im Interesse der Betroffenen als auch im Interesse der alternativen Netzbetreiber.

Nachfolgend nimmt der VATM zu einzelnen ausgewählten Positionen Stellung:

II. NGN-Vertrag

1. Hauptvertrag

a. Ziffer 5 (Points of Interconnection)

Die von der Beschlusskammer eingeführte Änderung von Ziffer 5 durch Einfügung des Absatzes 2 ermöglicht zumindest kleineren Unternehmen von einer zwingend redundanten Anbindung abzusehen und ist insofern zu begrüßen. Dennoch ist aus Sicht des VATM eine vollumfänglich freiwillige Ausgestaltung einer redundanten Anbindung vorzugswürdig.

b. Ziffer 6 NGN-Kollokationsräume

Bedauerlicherweise erfolgte ein Widerruf der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kollokationsfächern. Nach unserer Auffassung und auch vor dem Hintergrund der anschaulichen Ausführungen der MDCC in der öffentlich-mündlichen Verhandlung vom 08. Juni 2015 sind Kollokationsfächer besonders geeignet kostengünstige und weniger platzintensive Zusammenschaltungen zu realisieren. Zu begrüßen ist jedoch, dass die Möglichkeit zur Nutzung von Kollokationsräumen insgesamt eine Erweiterung erfahren hat.

c. Ziffer 7.1 Konfigurationsmaßnahmen in den NGN der Vertragspartner

Zu Recht erfolgte eine Streichung der Einschränkung auf geografische Rufnummern und nationale Teilnehmerrufnummern für Unternehmen ohne eigenes Netz. Die durch diese Klausel erfolgte Beschränkung der Geschäftstätigkeit für Unternehmen ohne eigenes Netz ist nicht gerechtfertigt.

d. Ziffer 7.2 Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Die Beschlusskammer stellt zu Recht klar, dass die Betroffene die Voraussetzung zur Terminierung in das Netz des ICP auf eigene Kosten zu realisieren habe. Im Übrigen führt die Beschlusskammer aus, dass die Regelung auf die Konfiguration von Dienstekennzahlen und VNB-Kennziffern im PSTN für den Fall einer nicht technologiekonformen Übergabe zu beschränken sei. Dem kann nach Auffassung des VATM nicht gefolgt werden. Es liegt im Interesse der Betroffenen, dass sämtliche Kennzahlen im Netz des ICP erreicht werden können. Die hier nun vorgenommene Differenzierung zwischen regionalen Rufnummern und Dienstekennzahlen überzeugt nicht.

e. Ziffer 18.1 und 18.3 Routingprinzipien

Die von der Beschlusskammer vorgenommene Streichung der Absätze ist konsequent und zu begrüßen. Durch Einfügung der Absätze 18.1 Abs. 2 und 18.3 Abs. 3 hat die Betroffene die zuvor vorgenommene Klarstellung wieder zurückgenommen.

f. Ziffer 19.2.4 Qualitätsmessungen – Preise

Eine hälftige Kostentragung ist aus Sicht des VATM sachgerecht, sofern sich nicht einwandfrei ermitteln lässt, in wessen Verantwortungsbereich die Nichteinhaltung der Qualitätswerte fällt. Nicht angemessen erscheint jedoch eine hälftige Kostentragung, wenn hinreichend sicher ermittelbar ist, dass eine Beeinträchtigung der Qualitätswerte ihre Ursache tatsächlich im Netz der Betroffenen findet. In diesem Fall sollten die Kosten der Betroffenen auferlegt werden.

2. Anlage A NGN-Interconnection-Leistungen

a. Teil 1 I Punkt 1 Grundsätze zur Zusammenschaltung von NGN

Die von der Beschlusskammer eingefügte Ergänzung stellt klar, dass bei regionalen Anbietern mit geringen Verkehrsmengen gemäß Punkt 5 Abs. 2 des Hauptteils eine Zusammenschaltung an nur einem Point of Interconnection zu erfolgen hat und ist daher zu begrüßen.

b. Teil 1 II Kollokation der Telekom Punkt 1 Grundsätze zum NGN-Kollokationsraum

Der von der Betroffenen vorgeschlagene Bestandsschutz bis zum 31.12.2020 ist zu kurz bemessen. Zu Recht verweist die Beschlusskammer darauf, dass einige ICP den Betrieb einer NGN-Zusammenschaltung ggf. erst gegen Ende 2016 aufnehmen werden.

Ein sich dadurch ergebender Bestandsschutz von lediglich vier Jahren sei – insbesondere mit Blick auf die mit der Zusammenschaltung verbundenen Investitionen – zu kurz. Die von der Beschlusskammer angeordnete Verlängerung bis zum 31.12.2022 ist aus Sicht des VATM akzeptabel.

c. Teil 1 II Punkt 3.1.7 Verlegung des Kollokationsraums

Zu Recht führt die Beschlusskammer aus, dass – entgegen der Auffassung der Betroffenen – nach Ankündigung der Verlegung nicht nur eine „Feinabstimmung“ erforderlich sei, sondern vielmehr der ICP Materialien beschaffen und Personal disponieren müsse. Mit Blick auf die von der Betroffenen selbst in Anlage C Teil 2 Punkt II 4 lit. c) des NGN-Standardangebotes aufgeführte Realisierungsfrist von 16 Wochen für Hochbaumaßnahmen ordnete die Beschlusskammer eine entsprechende Verlängerung auch für die Verlegung des Kollokationsraum an. Dies erscheint aus Sicht des VATM sachgerecht.

3. Anlage B – Preis

Teil 2 ohne/mit Konfiguration

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Streichung sämtlicher ICP-Preispositionen aus dem von der Betroffenen vorgelegten Standardangebot. Zu Recht führt die Beschlusskammer aus, dass durch die vorgenommenen Streichungen keine Unbestimmtheit des Vertragsgegenstands vorliegt, da bei Vertragsschluss eine Preisvereinbarung noch vorgenommen wird.

Nicht beanstandet wurde von der Beschlusskammer die Nennung des AGB-Endkundenpreises der Betroffenen in den Berechnungsformeln für Leistungen im Online-Billing in Teil 2 I Punkt 4.1 und Punkt 4.2. Insbesondere stellt die Beschlusskammer darauf ab, dass in den wirtschaftlich wichtigsten Rufnummerngassen (0)137, (0)138 und (0)180 für die Leistungen N-O.6, N-O.7 und N-O.8 die Preishöhen gemäß § 66d TKG ohnehin festgelegt seien.

Keine Berücksichtigung findet hierbei jedoch der Umstand, dass die Betroffene beispielsweise bei der Abrechnung der Leistung ICP:O.8 als AGB-Endkundenpreis stets den Festnetzpreis ansetzt ohne danach zu differenzieren, ob der Anruf auch tatsächlich im Festnetz generiert wurde.

Das heißt bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz fallen Auszahlungen deutlich niedriger aus. Die Nennung des AGB-Endkundenpreises sollte daher nur dann zulässig sein, wenn eine Klarstellung erfolgt, dass dieser gegebenenfalls den im TKG vorgegebenen Verbindungspreisen für die jeweilige Leistung entspricht.

4. Anlage C – Qualität, Betrieb und Technische Parameter

a. Teil 1 Punkt 1.1.1 Entstörung von N-ICAs

Die vorgenommenen Erweiterungen der zu entstörenden Störungsarten ermöglichen eine weitgehende Abdeckung von Störungen im Verantwortungsbereich der Betroffenen und sind daher zu begrüßen. Die Beschlusskammer weist zu Recht daraufhin, dass für die Ausgestaltung der Störungsbeseitigung darauf ankomme, inwiefern eine Komponente für die Funktionsfähigkeit der Zusammenschaltung insgesamt erforderlich sei. Zusätzliche Funktionen einer Komponente führen nicht zu einem Ausschluss aus dem Regime der Störungsbearbeitung.

b. Teil 1 Punkt 1.1.2.1 Premium-Service 24 Stunden und 1.1.2.2 Premium-Service 8 Stunden

Die von der Beschlusskammer vorgenommene Reduzierung der Störungsbearbeitungsfrist in Punkt 1.1.2.2 von acht auf sechs Stunden ist aus Sicht des VATM akzeptabel. Den Ausführungen der Beschlusskammer, dass aufgrund der Reduktion der Übergabepunkte eine Konzentration von Personal und Material möglich und geboten sei um eine zügige Störungsbearbeitung sicherzustellen, ist ausdrücklich zuzustimmen.

c. Teil 1 Punkt 1.2 Entstörung im Rahmen der Kollokation der Telekom

Die von der Beschlusskammer verfügte Entstörungsfrist von sieben Stunden ist aus Sicht des VATM angemessen.

5. Anlage F – Individuelle Vereinbarungen (ohne PSTN)

Punkt 2.1 Preise für N-ICAs im Interoperabilitätstest zur Grundzusammenschaltung

Die von der Beschlusskammer tenorierte Kostenteilung von 50 zu 50 im Zeitraum des Interoperabilitätstests ist akzeptabel, soweit tatsächlich – wie von der Beschlossenen vorgetragen – keine echten Verbindungsleistungen erzeugt werden würden.

6. Anlage F – Individuelle Vereinbarungen (mit PSTN)

a. Punkt 2.1 Preise für N-ICAs im Interoperabilitätstest zur Grundzusammenschaltung

Zu diesem Punkt gelten die obigen Ausführungen zu Punkt 2.1 der Anlage F ohne PSTN entsprechend.

b. Punkt 4.4 Migration von der parallelen Zusammenschaltung zu einer alleinigen Zusammenschaltung auf Basis dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

Die Betroffene hat den zu kritisierenden Migrationsplan richtigerweise zurückgezogen. Die tenorierte Streichung aus Klarstellungsgründen ist ausdrücklich zu begrüßen.

III. PSTN-Vertrag

1. Hauptvertrag

a. Punkt 4.1 Migrationskonzept der Telekom

Der von den Wettbewerbern kritisierte Migrationsplan wurde von der Betroffenen richtigerweise zurückgezogen.

b. Punkt 4.2.1 Abs.6 Einzugsbereiche der Telekom

Die von der Beschlusskammer vorgenommenen Anpassungen der Regelung zur Umgestaltung von MEZB sind akzeptabel. Entscheidend ist die hier zu Recht aufgeführte Möglichkeit des ICP zur kostenlosen Kündigung von im Zuge der Umgestaltung überflüssigen ICAs.

c. Punkt 4.2.2 Einzugsbereiche von ICP

Ausdrücklich zu begrüßen ist die im Tenor vorgenommene Beschränkung auf die vom ICP verwendeten Rufnummernbereiche. Zu Recht führt die Beschlusskammer aus, dass der ICP nicht zu einer bundesweiten Beschreibung seines Netzes gezwungen werden könne, wenn er lediglich regional aktiv ist.

2. Anlage F/ICP

Ausdrücklich zu begrüßen ist die nun vorgenommene Neuformulierung durch die Beschlusskammer. Die nun offene vertragliche Ausgestaltung ermöglicht eine Anpassung an die individuelle Netzstruktur des ICP.

3. Anhang B Teil 1 – Punkt 7.1

Die Beschlusskammer greift den – auch vom VATM vorgeschlagenen – Lösungsansatz auf und verpflichtet den ICP bereits vor Kündigung des letzten ICAs eines LEZB Verhandlungen über die zukünftige Verkehrsführung aufzunehmen und spätestens mit der Kündigung einen Vorschlag für die zukünftige Verkehrsführung vorzulegen. Der von der Betroffenen geäußerte Sorge, dass ohne vorherige Änderung der Anlage G die zukünftige Verkehrsführung nicht sichergestellt sei, konnte damit angemessen entsprochen werden.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Baumeister
Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung

Im VATM sind 120 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 62 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 52.600 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 Prozent der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.